

16.09.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - FJ - FS - Fz - In

zu **Punkt** der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Strafgesetzbuches und
zur Reform der Strafvorschriften gegen Kinderhandel

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A.

Der federführende **Rechtsausschuß**,
der **Ausschuß für Frauen und Jugend**,
der **Ausschuß für Familie und Senioren** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 234 Abs. 1 StGB)

In Artikel 2 Nr. 4 ist § 234 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer unbefugt eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer

1. einem anderen als Kind überläßt und dafür ein Entgelt erhält oder

2. als Kind bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

(noch Ziffer 1)

Als Folge ist

- die Einzelbegründung in Abschnitt B. zu Artikel 2 Nr. 4 unter Buchstabe b wie folgt zu ändern:
- Absatz 1 ("In § 234 Abs. 1 StGB ... Tatbestand zu erfüllen.") ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"In § 234 StGB wird künftig der Kinderhandel mit Strafe bedroht.

Die gesetzliche Überschrift muß bei der Auslegung der Vorschrift berücksichtigt werden und deutet bereits auf Fälle hin, in denen für das Kind wie für eine Ware ein Entgelt gewährt wird. Das Wort "Handel" umfaßt im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur den "Kaufhandel" sondern auch den "Tauschhandel". Die gesetzliche Überschrift macht deshalb bereits deutlich, daß das Strafgesetz nicht nur Fälle erfassen will, in denen das Kind gegen Bargeld weggegeben wird, sondern daß auch Fälle strafbar sein sollen, in denen als Entgelt Sachleistungen, z.B. Konsumgüter, gewährt werden.

Kinder im Sinne der Strafvorschrift sind Personen unter achtzehn Jahren. Auch wenn in den bekannt gewordenen Fällen in erster Linie Säuglinge oder Kleinkinder gehandelt wurden, ist es doch sachgerecht, alle nicht volljährigen Personen in den Schutzbereich der Strafvorschrift einzubeziehen, da ihre Möglichkeiten begrenzt sind, sich dem Kinderhandel zu widersetzen. Der Entwurf hält insofern an einer Wertung fest, die auch den Vorschriften über die Annahme als Kind (§§ 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz zugrunde liegt. In beiden Gesetzen wird zwischen der Adoption Erwachsener und der Adoption von Personen unter achtzehn Jahren unterschieden, wobei letztere vor Mißbräuchen besonders geschützt werden.

In § 234 Abs. 1 StGB wird der Begriff des "Kinderhandels" näher beschrieben.

Das Wort "unbefugt" macht deutlich, daß es sich um einen Vorgang handeln muß, der gegen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorschriften über die Adoption verstößt, wobei insbesondere die Regeln über die Annahme als Kind oder die Vorschriften über die Adoptionsvermittlung betrachtet werden müssen. Alle Handlungen, die unter Beachtung der Vorschriften über das Adoptionsverfahren zu einer legalen Adoption führen sollen und somit befugt vorgenommen werden, sollen dagegen aus dem Anwendungsbereich des § 234 Abs. 1 StGB ausgegrenzt werden.

(noch Ziffer 1)

Der Entwurf verwendet hier eine Regelungstechnik, die sich insbesondere im Umweltstrafrecht bewährt hat, um den akzessorischen Charakter einer Strafvorschrift zu betonen und den Einklang mit außerstrafrechtlichen vorgreiflichen Regelungen zu wahren.

§ 234 Abs. 1 StGB enthält zwei Tatbestandsalternativen. Beide mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen sind darauf gerichtet, ein neues Eltern-Kind-Verhältnis zu begründen. Die Wendungen "als Kind überläßt" und "als Kind bei sich aufnimmt" weisen auf den Zweck des Handels und die Stellung hin, die das Tatopfer in der neuen Familie haben soll. Mit den für beide Tatbestände geltenden Wörtern "auf Dauer" wird die zeitliche Dimension der Überlassung bzw. der Aufnahme beschrieben. Die Überlassung oder Aufnahme zu anderen Zwecken erfaßt § 234 Abs. 1 StGB nicht. Wird z.B. das Kind gegen Entgelt als Arbeitskraft vermittelt, so greift § 234 Abs. 1 StGB nicht ein. Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit können durch die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 58 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 1168), in ausreichendem Maße geahndet werden.

Von der Strafvorschrift werden nur Fälle erfaßt, denen "Handelsgeschäfte" zugrunde liegen. Durch die Wörter "und dafür ein Entgelt erhält" sowie "und dafür ein Entgelt gewährt" betont der Entwurf, daß als Gegenleistung für das Kind ein Vermögensvorteil fließen muß. Dieser wird in der Regel eine Geldzahlung sein, kann aber auch in einer Sachleistung bestehen. Die Formulierung schließt gleichzeitig aus, daß Leistungen, die dem Kind selbst zu Gute kommen, unter § 234 Abs. 1 StGB subsumiert werden, auch wenn sie mittelbar, etwa durch die Freistellung von Unterhaltsleistungen, zu einer finanziellen Entlastung der unterhaltspflichtigen leiblichen Eltern führen. Das Wort "dafür" kennzeichnet den inneren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung.

Das von § 234 Abs. 1 StGB mit Strafe bedrohte Verhalten muß nicht auf den Handel mit mehreren Kindern gerichtet sein. Der Verkauf eines Kindes genügt, um den Tatbestand zu erfüllen."

- Die Einzelbegründung zu Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Nach Absatz 4 ist der Versuch strafbar. Dieses ist erforderlich, um auf angestrebte aber letztlich gescheiterte Fälle des Kinderhandels angemessen reagieren zu können."

...

(noch Ziffer 1)

Begründung (für das Plenum):

Der Änderungsantrag trägt den Bedenken Rechnung, die mehrere Landesjustizverwaltungen gegenüber der Fassung des § 234 Abs. 1 StGB vorgetragen haben. Das als "Kinderhandel" unter Strafe gestellte Verhalten wird näher beschrieben, der im Strafgesetzbuch mit unterschiedlicher Bedeutung verwendete Begriff der "Beteiligung" wird vermieden und der Begriff "Kind" wird durch eine Altersgrenze näher bestimmt.

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 234 Abs. 2 StGB)

In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 234 Abs. 2

- a) in Nummer 1 nach dem Wort "Adoptionen" die Wörter "einer Person unter achtzehn Jahren" einzufügen und
- b) in Nummer 2 die Wörter "ein Kind" durch die Wörter "eine solche Person" zu ersetzen.

Als Folge sind

in der Einzelbegründung in Abschnitt B. zu Artikel 2 Nr. 4 unter Buchstabe b betreffend § 234 Abs. 2 Nr. 2 nach der Überschrift "Nach Absatz 2 Nr. 2" die Wörter "ein Kind" durch die Wörter "eine Person unter achtzehn Jahren" zu ersetzen.

Begründung (für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

B.

- 3. Der Finanzausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

...

C.

4. Der federführende **Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,

Frau Ministerin Alm-Merk

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Strafgesetzbuches und zur Reform der Strafvorschriften gegen Kinderhandel

A. Zielsetzung

Der Entwurf verfolgt das Ziel, wirksamere Strafvorschriften gegen den Kinderhandel zu schaffen und zwei weitgehend oder gänzlich entbehrliche Strafvorschriften neu zu gestalten oder zu streichen.

Ferner soll die strafprozessuale Stellung von Frauen gestärkt werden, die Opfer eines Menschenhandels (§ 180 b StGB) geworden sind.

B. Lösung

Die Strafvorschrift gegen den Kinderhandel wird aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz herausgelöst und in erweiterter Form als § 234 StGB in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Der Strafraum für dieses Delikt wird auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren heraufgesetzt. Qualifizierte Formen des Kinderhandels werden mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bedroht.

Die Tatbestandsalternativen des geltenden § 234 StGB werden teils aufgehoben, teils in § 221 StGB (Aussetzung) eingestellt.

§ 236 StGB wird aufgehoben.

Der Entwurf sieht für die qualifizierten Formen des Kinderhandels die Möglichkeit der Telefonüberwachung (§ 100 a StPO) vor und führt die Nebenklagebefugnis für Opfer des Menschenhandels nach § 180 b StGB ein.

C. Alternativen

Beibehaltung des wenig befriedigenden gegenwärtigen Zustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand löst das Vorhaben nicht aus.

2. Vollzugsaufwand

Höherer Vollzugsaufwand kann entstehen, weil die im Entwurf vorgesehene neue Strafvorschrift gegen Kinderhandel zu einem - allerdings wohl nur geringen - Anstieg der Gesamtzahl der von den Strafverfolgungsbehörden zu bearbeitenden Verfahren führen dürfte. Die ferner vorgeschlagene Streichung von Strafvorschriften wird den Anstieg nicht kompensieren können, weil diese Strafnormen in der Rechtspraxis nicht bzw. ganz selten Gegenstand von Strafverfahren gewesen sind. Vollzugsaufwand kann ferner entstehen, weil die Einführung der Nebenklagebefugnis für Opfer des Menschenhandels nach § 180 b StGB dazu führen kann, daß die Nebenklagebefugten unter den Voraussetzungen des § 397 a StPO Anspruch auf Prozeßkostenhilfe haben und ggf. verauslagte Beträge nicht immer zurückgefordert werden können.

Insgesamt dürften die entstehenden Kosten die Haushalte der Länder jedoch nicht spürbar belasten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme) entstehen nicht.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Strafgesetzbuches und zur Reform der Strafvorschriften gegen Kinderhandel

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Strafgesetzbuches und zur Reform der Strafvorschriften gegen Kinderhandel

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

§ 14 a des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 126 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe "234," gestrichen.
2. In § 138 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe "der §§ 234," durch die Angabe "des § 234 Abs. 3, der §§" ersetzt.
3. § 221 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

 1. sich einer Person durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen,

...

2. eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut steht oder wenn er für ihre Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt."
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2" eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter "ausgesetzten oder verlassenen" durch die Wörter "von der Tat betroffenen" ersetzt.
4. § 234 wird wie folgt gefaßt:

"§ 234

Kinderhandel

- (1) Wer unbefugt eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer
 1. einem anderen als Kind überläßt und dafür ein Entgelt erhält oder
 2. als Kind bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen,
 1. unbefugt Adoptionen einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
 2. unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine solche Person auf Dauer bei sich aufnimmt.
 - (3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
 2. das Kind durch die Tat in die Gefahr des Todes, einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung bringt.
 - (4) Der Versuch ist strafbar.
 - (5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht bei den leiblichen Eltern oder bei Personen, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen."
5. § 236 wird aufgehoben.

6. In § 238 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§§ 235 bis 237" durch die Angabe "§§ 235 und 237" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "§§ 234," durch die Angabe "§ 234 Abs. 3, §§" ersetzt.
2. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe "180" die Angabe ", 180 b" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "234," gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

...

B e g ü n d u n g :

A. Allgemeines

Der Entwurf verfolgt zwei Ziele. Mit ihm soll zum einen die Strafvorschrift gegen den Kinderhandel reformiert werden. Bei dieser Gelegenheit sollen zum anderen Strafgesetze aufgehoben werden, die durch die rechtstatsächliche Entwicklung überflüssig geworden sind. Soweit diese Vorschriften nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - nur in Teilen des vereinigten Deutschlands gelten, dient der Entwurf der Vereinheitlichung des Strafrechts.

1. Mit dem Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2014) hat der Gesetzgeber auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BT-Drucks. 11/5283) mit § 14 a AdVermiG eine Strafvorschrift gegen den Kinderhandel geschaffen. Das Gesetz zielt vor allem auf die Tätigkeit gewerblicher Adoptionsvermittler, die die Not von Eltern in Entwicklungsländern ausnutzen und adoptionswilligen Personen in Deutschland gegen zum Teil erhebliche Geldbeträge Kinder vermitteln. Damals meinte der Gesetzgeber, er könne darauf verzichten, die leiblichen Eltern des Kindes und die Personen, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen, mit Strafe zu bedrohen. § 14 a Abs. 3 AdVermiG enthält für diese Personen einen Strafausschließungsgrund. Vorkommnisse aus jüngerer Zeit haben gezeigt, daß diese Entscheidung korrigiert werden muß.

In den letzten Jahren haben die Fälle deutlich zugenommen, in denen Kinder von ihren leiblichen Eltern wie Handelsware zum Kauf angeboten worden sind. Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein verfügt über Erkenntnisse, daß überwiegend rumänische Asylbewerber, teilweise aber auch Personen aus anderen südosteuropäischen Staaten dadurch aufgefallen sind, daß sie ihre Kinder zu Preisen zwischen 10000 und 20000 DM zum Kauf anboten. Gelegentlich wurden auch höherwertige Sachleistungen wie Fernsehgeräte, Videorecorder, Automobile oder Wohnungen gefordert. Soweit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle konkrete Fälle mitgeteilt wurden, konnten die Transaktionen unterbunden werden. Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle hat in den Jahren 1993 und 1994 etwa einmal monatlich von einem solchen Fall erfahren, geht jedoch von einer erheblichen Dunkelziffer aus, die derzeit nicht verlässlich zu quantifizieren ist.

Eine niedersächsische Staatsanwaltschaft hat in dieser Zeit ebenfalls Kenntnis von zwei fehlgeschlagenen Verkaufsaktionen erhalten. Eingeleitete Ermittlungsverfahren sind eingestellt worden, weil das Verhalten der Eltern keinen Straftatbestand erfüllte. Die Entscheidungen haben in den Medien Beachtung gefunden und sind auf Unverständnis gestoßen.

Dem Werteverständnis der Bevölkerung liegt der Gedanke, die eigenen Kinder wie eine Ware zu verkaufen, so fern, daß bislang eine Strafvorschrift gegen dieses Verhalten nicht erforderlich war. Vorstellbar schien allein, daß Eltern insbesondere in Ländern der Dritten Welt in äußerster Not ihre Kinder in der Hoffnung weggeben, sie könnten in einem fremden Land menschenwürdig leben. Dieses der Not gehorchende Verhalten sollte nicht mit Strafe bedroht werden. Die in jüngster Zeit in Deutschland gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, daß manche Eltern aus reinem Profitstreben handeln. Wer ein Kind wie eine Ware kauft oder verkauft, verletzt eklatant die Menschenwürde des Kindes. Er würdigt einen noch nicht widerstandsfähigen jungen Menschen zum Objekt eines Handelsgeschäfts herab. Gegen diese Mißachtung der Menschenwürde muß der Staat mit dem Mittel des Strafrechts einschreiten, wenn er seiner Pflicht zum Schutze der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerecht werden will. Andere Mittel haben offenbar versagt, um dem Kinderhandel durch Eltern wirksam zu begegnen. Der Entwurf zieht aus dieser Erkenntnis in Artikel 2 Nr. 4 die notwendige Konsequenz.

Zugleich unterstützt die Bundesrepublik Deutschland mit der Reform Bestrebungen der Staatengemeinschaft, Entführung und Verkauf von Kindern sowie Kinderhandel zu verhindern, die in dem Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption dokumentiert werden.

2. Mit dem Vorschlag, § 236 StGB aufzuheben, greift der Entwurf Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz auf, die in der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr Gesetz werden konnten. Die Länder hatten mit großer Mehrheit dem Vorschlag zugestimmt.

§ 236 StGB gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht. Der Einigungsvertrag bestimmt in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1, daß die Vorschrift im Beitrittsgebiet nicht anzuwenden ist. Seit der Herstellung der Einheit Deutschlands sind keine Erkenntnisse gewonnen worden, die dafür sprechen, daß hier unterschiedliches interlokales Strafrecht fortgelten sollte. Andererseits ist auch nicht erkennbar, daß überhaupt ein Bedarf dafür besteht, an der Strafvorschrift festzuhalten. Deshalb soll die Vorschrift aufgehoben werden. Damit führt der Entwurf die innerdeutsche Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Strafrechts fort.

Der Rechtsbereinigung dient ferner die Aufhebung von einzelnen Tatbestandsalternativen des § 234 StGB, denen heute keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

3. Schließlich räumt der Entwurf Opfern eines Menschenhandels (§ 180 b StGB) die Nebenklagebefugnis ein und verbessert damit ihre verfahrensrechtliche Stellung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 14 a AdVermiG)

§ 14 a AdVermiG bedroht Verstöße gegen die Vermittlungsverbote nach § 5 Abs. 1 und 4 Satz 1 AdVermiG mit Strafe, wenn der Täter durch die Tat einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt. Der Entwurf nimmt diese Vorschrift aus dem Nebenstrafrecht heraus und fügt ihren Regelungsinhalt in erweiterter Form in das Strafgesetzbuch ein (§ 234 StGB). Dadurch wird die Bedeutung der Strafvorschrift betont; zugleich wird die Norm dadurch mehr in das allgemeine Rechtsbewußtsein gerückt.

Der Entwurf sieht davon ab, die in § 14 b AdVermiG enthaltene Strafvorschrift gegen die Ersatzmuttervermittlung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, weil das unter Strafe gestellte Verhalten kaum als Kinderhandel charakterisiert werden kann. Außerdem sind alsbald wirkende strafrechtliche Maßnahmen gegen den Kinderhandel geboten; die Frage, ob auch die Strafbarkeit der Ersatzmuttervermittlung im Strafgesetzbuch zu regeln ist, kann in anderem Zusammenhang entschieden werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 StGB)

Die Streichung des § 234 StGB in § 126 Abs. 1 Nr. 4 StGB folgt daraus, daß § 234 StGB einen anderen Regelungsinhalt erhält. § 126 StGB schützt das allgemeine Vertrauen in den Bestand des öffentlichen Friedens (vgl. BGHSt 34, 329, 331). Er ist gefährdet, wenn die Begehung schwerer Straftaten angedroht wird. § 126 StGB nennt Taten, die sich dazu eignen, bereits durch die bloße Drohung, sie würden begangen werden, in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten. Zu diesen Delikten zählt der Kinderhandel nicht. § 234 StGB in der Entwurfsfassung beschreibt ein Verhalten, das allgemein auf Empörung stößt, das von der Bevölkerung aber nicht als bedrohlich für den öffentlichen Frieden empfunden wird.

Zu Nummer 2 (§ 138 Abs. 1 Nr. 7 StGB)

§ 138 StGB beruht auf dem Gedanken, daß der einzelne infolge seiner sozialen Verbundenheit mit den Mitbürgern und dem staatlichen Gemeinwesen dafür mitverantwortlich ist, daß bestimmte besonders wertvolle Rechtsgüter des Individuums und der Gemeinschaft vor ernsthaften Verletzungen bewahrt bleiben (LK-Hanack, 10. Auflage 1988, § 138 Anm. 2). Betrachtet man das in § 234

StGB in der Entwurfsfassung beschriebene strafbare Verhalten und vergleicht man es mit dem Gewicht der in § 138 StGB aufgeführten Straftaten, so ist es allein zu rechtfertigen, die Nichtanzeige geplanter Vergehen gegen § 234 Abs. 3 StGB nach § 138 StGB mit Strafe zu bedrohen.

Zu Nummer 3 (§ 221 StGB)

Die Änderung des § 221 Abs. 1 StGB folgt aus der Umgestaltung des § 234 StGB zu einer gegen den Kinderhandel gerichteten Strafvorschrift.

§ 221 Abs. 1 StGB wird neu gegliedert und enthält in Nummer 2 ohne sachliche Änderungen die Tatbestandsalternativen des geltenden Rechts.

Als Nummer 1 wird die bisher in § 234 StGB mit Strafe bedrohte Form der Aussetzung als Straftatbestand eingefügt. Dadurch faßt der Entwurf alle Vorschriften des Strafgesetzbuches, die sich gegen die Aussetzung von Menschen richten, übersichtlich in einer Strafnorm zusammen.

Zugleich verzichtet der Entwurf darauf, für die nach § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB übernommene Tatbestandsalternative des § 234 StGB eine höhere Strafe vorzusehen. Es besteht kein Bedürfnis dafür, dieses Verhalten wie bisher als Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu bedrohen, während die Aussetzung nach § 221 StGB als Vergehen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet wird. Der Unrechtsgehalt der verschiedenen Tatbestände zwingt nicht dazu, unterschiedliche Strafraumen beizubehalten. In § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird ein Verhalten im Vorfeld der Aussetzung mit Strafe bedroht. Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, hierfür die gleiche Strafe anzudrohen wie für die Aussetzung nach § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Entwurfsfassung, weil der Täter List, Drohung oder Gewalt anwendet. Dadurch wird der Tatbestand auf strafwürdige Begehungsweisen beschränkt. Außerdem beschreibt das Merkmal "sich bemächtigen" einen Angriff auf die persönliche Freiheit des Opfers. Diese Rechtsverletzung wiegt insgesamt ähnlich schwer wie die durch die vollendete Aussetzung verursachte Gefährdung von Leib und Leben der nach Absatz 1 Nr. 2 geschützten Personen. Der Strafraumen des § 221 Abs. 1 StGB reicht aus, um auf die im Tatbestand nach Nummer 1 erfaßten Fallgestaltungen sachgerecht reagieren zu können.

Für die bislang von § 234 StGB erfaßte Form der Aussetzung entfällt gemäß § 23 Abs. 1 StGB die Strafbarkeit des Versuchs, weil § 221 StGB keine Versuchsstrafbarkeit bestimmt. Da keine Erkenntnisse dafür vorliegen, daß die fehlende Versuchsstrafbarkeit für die Fälle des § 221 StGB zu unerträglichen

...

Strafbarkeitslücken führt, kann erwartet werden, daß Gleiches gilt, wenn der in der Praxis nur selten angewandte Aussetzungstatbestand des § 234 StGB als Nummer 1 in § 221 Abs. 1 StGB eingefügt wird.

Von den Qualifikationen des geltenden § 221 StGB wird nur Absatz 3 auf alle in § 221 Abs. 1 StGB mit Strafe bedrohten Handlungen erstreckt.

Der Anwendungsbereich der Qualifikation nach Absatz 2 wird nicht erweitert, weil dieses nicht erforderlich ist. Die Vorschrift paßt nicht zum Tatbestand des § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB, weil sorgeberechtigte Eltern sich ihres Kindes nicht durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigen müssen. Sie haben aufgrund des Personensorgerechts die Befugnis, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Zwar werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Eltern, die kein Sorgerecht besitzen, ihre Kinder mit den in § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Mitteln in ihre Macht bringen. Sie handeln dann aber nicht, um das Kind auszusetzen. Vielmehr wollen sie das Kind in der Regel dem Sorgeberechtigten entziehen, um die Personensorge selbst wahrzunehmen.

Die Änderung des Absatzes 3 bezieht § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB in die Qualifikation ein, weil die in der Vorschrift genannten schweren Folgen auch verursacht werden können, wenn sich der Täter des Kindes bemächtigt, namentlich wenn er dabei Gewalt anwendet. Es ist nicht gerechtfertigt, diese Fälle milder als die vom geltenden Recht in § 221 Abs. 3 StGB erfaßten Fälle zu bestrafen.

Zu Nummer 4 (§ 234 StGB)

§ 234 StGB wird umgestaltet.

Der Entwurf sieht vor, in § 234 StGB die Formen des Menschenraubes aufzuheben, die das Verbringen in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste mit Strafe bedrohen. Der hier geregelte Tatbestand der Aussetzung wird in § 221 Abs. 1 StGB eingefügt. In § 234 StGB wird künftig der Kinderhandel unter Strafe gestellt.

- a) Soweit § 234 StGB bisher Menschen davor schützen will, durch List, Drohung oder Gewalt in Sklaverei oder Leibeigenschaft gebracht zu werden, ist die Vorschrift obsolet geworden.

Die vom Gesetz verwendeten Begriffe sind definiert. Sklaverei bestimmt sich nach Artikel 1 Nr. 1 des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953 (BGBl. 1972 II S. 1473), dessen Neufassung aufgrund des Gesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. II S. 1069) am 14. Oktober 1972 bekanntgemacht

wurde. Der Begriff Leibeigenschaft wird in Teil I Artikel 1 Buchstabe b des Zusatzübereinkommens vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken definiert, dem die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 4. Juli 1958 (BGBl. II S. 203) beigetreten ist.

Vereinzelte Versuche, den in § 234 StGB verwendeten Begriffen eine darüber hinausgehende Bedeutung zu geben, sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verworfen worden (BGH NJW 1993, S. 2252).

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Sklaverei oder Leibeigenschaft. Da § 234 StGB die Absicht des Täters voraussetzt, das Opfer in den Geltungsbereich einer Rechtsordnung zu bringen, die Sklaverei oder Leibeigenschaft als Rechtsinstitute kennt oder zumindest faktisch duldet, erfaßt die Vorschrift nur Fälle, in denen Menschen aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verschleppt werden oder in denen deutsches Strafrecht gemäß § 6 Nr. 9, § 7 StGB auf Auslandstaten angewendet werden kann.

Die Aufhebung der Tatbestandsalternativen wird für den - eher theoretischen - Anwendungsbereich keine Strafbarkeitslücke öffnen. Zum einen werden die Fälle des Verbringens in Leibeigenschaft oder Sklaverei in der Regel als Verbrechen der Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 2 StGB geahndet werden können. Zum anderen kann auf die Strafvorschriften des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895 (BGBl. III 453-7), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zurückgegriffen werden, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt, zur Bekämpfung des Sklavenhandels Strafvorschriften vorzuhalten.

Es besteht ferner kein Bedarf für eine Strafvorschrift gegen das Verbringen in auswärtige Kriegs- und Schiffsdienste. Auch hier hat sich ein historischer Wandel vollzogen. Die Zeiten sind vorbei, in denen Presskommandos durch deutsche Häfen zogen, Bürger "schanghaiten" und auf "Seelenverkäufer" verschleppten. Das Strafgesetz hat insofern soziale Verhältnisse im Blick, die jedenfalls heute nicht mehr existieren. Sollten tatsächlich einmal Menschen verschleppt und zur Arbeit auf einem Schiff gezwungen werden, so wäre das Freiheitsberaubung und kann nach § 239 StGB angemessen bestraft werden.

...

Mit § 109 h StGB steht eine Strafvorschrift zur Verfügung, mit der die Anwerbung bzw. Zuführung von Deutschen zu fremdem Wehrdienst mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren geahndet werden kann. Somit sind keine unvertretbaren Strafbarkeitslücken zu befürchten, wenn nicht mehr gesondert mit Strafe bedroht wird, sich eines Menschen mit List, Drohung oder Gewalt zu bemächtigen, um ihn in auswärtige Kriegsdienste zu bringen. Unter dem Begriff "Zuführen" zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung erfaßt § 109 h StGB nämlich auch das arglistige oder gewaltsame Verbringen.

Die gegen die Aussetzung gerichtete Tatbestandsalternative des § 234 StGB wird in § 221 Abs. 1 StGB eingestellt.

b) In § 234 StGB wird künftig der Kinderhandel mit Strafe bedroht.

Die gesetzliche Überschrift muß bei der Auslegung der Vorschrift berücksichtigt werden und deutet bereits auf Fälle hin, in denen für das Kind wie für eine Ware ein Entgelt gewährt wird. Das Wort "Handel" umfaßt im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur den "Kaufhandel" sondern auch den "Tauschhandel". Die gesetzliche Überschrift macht deshalb bereits deutlich, daß das Strafgesetz nicht nur Fälle erfassen will, in denen das Kind gegen Bargeld weggegeben wird, sondern daß auch Fälle strafbar sein sollen, in denen als Entgelt Sachleistungen, z.B. Konsumgüter, gewährt werden.

Kinder im Sinne der Strafvorschrift sind Personen unter achtzehn Jahren. Auch wenn in den bekannt gewordenen Fällen in erster Linie Säuglinge oder Kleinkinder gehandelt wurden, ist es doch sachgerecht, alle nicht volljährigen Personen in den Schutzbereich der Strafvorschrift einzubeziehen, da ihre Möglichkeiten begrenzt sind, sich dem Kinderhandel zu widersetzen. Der Entwurf hält insofern an einer Wertung fest, die auch den Vorschriften über die Annahme als Kind (§§ 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz zugrunde liegt. In beiden Gesetzen wird zwischen der Adoption Erwachsener und der Adoption von Personen unter achtzehn Jahren unterschieden, wobei letztere vor Mißbräuchen besonders geschützt werden.

In § 234 Abs. 1 StGB wird der Begriff des "Kinderhandels" näher beschrieben.

Das Wort "unbefugt" macht deutlich, daß es sich um einen Vorgang handeln muß, der gegen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorschriften über die Adoption verstößt, wobei insbesondere die Regeln über die Annahme als Kind oder die Vorschriften über die Adoptionsvermittlung betrachtet werden müssen. Alle Handlungen, die unter Beachtung der Vorschriften über das

Adoptionsverfahren zu einer legalen Adoption führen sollen und somit befugt vorgenommen werden, sollen dagegen aus dem Anwendungsbereich des § 234 Abs. 1 StGB ausgegrenzt werden.

Der Entwurf verwendet hier eine Regelungstechnik, die sich insbesondere im Umweltstrafrecht bewährt hat, um den akzessorischen Charakter einer Strafvorschrift zu betonen und den Einklang mit außerstrafrechtlichen voreingetragenen Regelungen zu wahren.

§ 234 Abs. 1 StGB enthält zwei Tatbestandsalternativen. Beide mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen sind darauf gerichtet, ein neues Eltern-Kind-Verhältnis zu begründen. Die Wendungen "als Kind überläßt" und "als Kind bei sich aufnimmt" weisen auf den Zweck des Handels und die Stellung hin, die das Tatopfer in der neuen Familie haben soll. Mit den für beide Tatbestände geltenden Wörtern "auf Dauer" wird die zeitliche Dimension der Überlassung bzw. der Aufnahme beschrieben. Die Überlassung oder Aufnahme zu anderen Zwecken erfaßt § 234 Abs. 1 StGB nicht. Wird z.B. das Kind gegen Entgelt als Arbeitskraft vermittelt, so greift § 234 Abs. 1 StGB nicht ein. Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit können durch die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 58 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 1168), in ausreichendem Maße geahndet werden.

Von der Strafvorschrift werden nur Fälle erfaßt, denen "Handelsgeschäfte" zugrunde liegen. Durch die Wörter "und dafür ein Entgelt erhält" sowie "und dafür ein Entgelt gewährt" betont der Entwurf, daß als Gegenleistung für das Kind ein Vermögensvorteil fließen muß. Dieser wird in der Regel eine Geldzahlung sein, kann aber auch in einer Sachleistung bestehen. Die Formulierung schließt gleichzeitig aus, daß Leistungen, die dem Kind selbst zu Gute kommen, unter § 234 Abs. 1 StGB subsumiert werden, auch wenn sie mittelbar, etwa durch die Freistellung von Unterhaltsleistungen, zu einer finanziellen Entlastung der unterhaltspflichtigen leiblichen Eltern führen. Das Wort "dafür" kennzeichnet den inneren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung.

Das von § 234 Abs. 1 StGB mit Strafe bedrohte Verhalten muß nicht auf den Handel mit mehreren Kindern gerichtet sein. Der Verkauf eines Kindes genügt, um den Tatbestand zu erfüllen.

Der Begriff Kinderhandel setzt jedoch voraus, daß das Kind auf Dauer in fremde Hände übergeben werden soll. Wird das Kind gegen Entgelt als Arbeitskraft vermittelt, so greift § 234 Abs. 1 StGB nicht ein. Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit können durch die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 58 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976

(BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 1168), in ausreichendem Maße geahndet werden.

Als Strafe sieht der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Mit diesem Strafraumen reagiert das Strafrecht auf Taten, deren Unrechtsgehalt der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist. § 234 StGB läßt sich mit § 235 StGB (Kindesentziehung) und § 239 StGB (Freiheitsberaubung) vergleichen. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, in § 234 StGB den gleichen Strafraumen vorzusehen.

In § 234 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die bisher von § 14 a Abs. 1 AdVermiG mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen erfaßt. Auch wenn Überschneidungen der Tatbestandsalternativen nach den Absätzen 1 und 2 denkbar sind, ist es doch nötig, die von § 14 a AdVermiG mit Strafe bedrohten Handlungen in den neuen § 234 StGB einzubeziehen, um Strafbarkeitslücken auszuschließen.

Nach Absatz 2 Nr. 1 wird bestraft, wer gegen das Adoptionsvermittlungsverbot nach § 5 Abs. 1 AdVermiG verstößt, wonach die Adoptionsvermittlung anderen als den nach § 2 Abs. 1 AdVermiG befugten Jugendämtern, Landesjugendämtern und den nach § 2 Abs. 2 AdVermiG berechtigten Stellen untersagt ist.

Nach Absatz 2 Nr. 2 wird bestraft, wer dem Verbot des § 5 Abs. 4 Satz 1 AdVermiG zuwiderhandelt und eine Tätigkeit ausübt, die zum Ziele hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt.

Der Entwurf sieht wie das geltende Recht nur solche Verstöße gegen das Adoptionsvermittlungsgesetz als strafwürdig an, die auf eine Bereicherung abzielen. Abweichend von § 14 a AdVermiG genügt künftig bereits die Bereicherungsabsicht, um den Tatbestand zu erfüllen. § 234 Abs. 2 StGB ist insofern anderen Vermögensdelikten des Strafgesetzbuches, insbesondere dem Betrug (§ 263 StGB) nachgebildet. Diese Änderung wird den Anwendungsbereich der Strafnorm allerdings nicht wesentlich erweitern, weil die Tatbestandsalternativen des § 14 a AdVermiG nicht nur dann erfüllt sind, wenn der Täter den Vermögensvorteil tatsächlich erhält. Es genügt auch, daß sich der Täter den Vorteil lediglich versprechen läßt. Damit offenbart er seine Bereicherungsabsicht.

Der strafbare Bereich wird allerdings dadurch ausgedehnt, daß künftig auch die Absicht zur Bereicherung eines Dritten genügt, während § 14 a AdVermiG nur eigennütziges Verhalten erfaßt. Diese Erweiterung ist erfor-

derlich, um Umgehungen der Strafvorschrift und Schutzbehauptungen entgegenzutreten.

Der Entwurf kann darauf verzichten, eine dem § 14 a Abs. 2 AdVermiG nachgebildete Strafvorschrift zu schaffen, weil diese Vorschrift über die Verweisung auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 AdVermiG ebenfalls Verstöße gegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 AdVermiG mit Strafe bedroht. Der gegenüber § 14 a Abs. 1 AdVermiG höhere Strafraum des § 14 a Abs. 2 AdVermiG (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) rechtfertigt sich nach geltendem Recht dadurch, daß der Täter neben dem Verstoß gegen das Adoptionsvermittlungsgesetz zusätzlich bewirken muß, daß das Kind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird.

Für den Entwurf ist diese Differenzierung entbehrlich, weil er bereits Verstöße gegen § 5 Abs. 1 und 4 Satz 1 AdVermiG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Es ist sachgerecht, den Kinderhandel nach § 234 Abs. 1 StGB mit gleicher Strafe zu bedrohen wie die mit Bereicherungsabsicht begangene illegale Adoptionsvermittlung nach § 234 Abs. 2 StGB. Man wird in der Rechtspraxis nicht immer genau trennen können, ob der Täter Kinderhandel betreibt oder illegal mit Bereicherungsabsicht Adoptionen vermittelt. Es ist deshalb auch nicht angebracht, das eine Delikt gegenüber dem anderen zu privilegieren. In beiden Fällen behandelt der Täter einen Menschen wie eine Ware und strebt an, aus der "Veräußerung" einen Gewinn zu erzielen. Der "Makler" erscheint nicht weniger strafwürdig als der "Käufer" oder der "Verkäufer".

Der Strafraum des § 14 a AdVermiG - Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe - ist so niedrig, daß er nicht geeignet erscheint, generalpräventiv potentielle Täter von der Begehung der Tat abzuhalten, spezialpräventiv durch eine angemessene Sanktion auf den Täter einzuwirken oder einen gerechten Schuldausgleich zu ermöglichen. Die Anwendung des § 47 Abs. 1 StGB wird in den meisten Fällen dazu führen, daß nur auf Geldstrafe erkannt werden kann. Diese Strafe dürfte aber angesichts der Verdienstmöglichkeiten, die die illegale Adoptionsvermittlung bietet, kaum Wirkung zeigen.

Aber auch dann, wenn ein Fall des § 14 a Abs. 2 AdVermiG vorliegt, ist der Strafraum des geltenden Rechts unangemessen niedrig. Ein Vergleich mit den für Kindesentziehung (§ 235 StGB) oder Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB) vorgesehenen Strafräumen zeigt dieses: Wenn dort bereits die Verletzung des Sorgerechts oder die unter Umständen kurzfristige Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder

Geldstrafe bestraft werden kann, ist dieser Strafraum auch für ein Verhalten angemessen, durch das ein Kind unerlaubt auf Dauer zum Zwecke der Bereicherung des Täters in eine fremde Familie vermittelt werden soll.

Absatz 3 enthält Qualifikationstatbestände und sieht hierfür Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren vor.

In Absatz 3 Nr. 1 wird der organisierte Kinderhandel pönalisiert. Der Entwurf lehnt sich hier an Regelungen an, mit denen das Strafgesetzbuch zum Beispiel in den Fällen des § 260 Abs. 1 und des § 261 Abs. 4 StGB auf organisierte Kriminalität reagiert. Absatz 3 Nr. 2 bedroht mit gleicher Strafe Taten, durch die das gehandelte Kind konkret der Gefahr des Todes, einer schweren Körperverletzung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung ausgesetzt wird.

Insgesamt ermöglicht es der Entwurf damit, auf die Vielzahl der denkbaren Fälle angemessen und abgestuft zu reagieren.

Nach Absatz 4 ist der Versuch strafbar. Dieses ist erforderlich, um auf angestrebte aber letztlich gescheiterte Fälle des Kinderhandels angemessen reagieren zu können.

Mit Absatz 5 will der Entwurf die besonderen Konfliktlagen lösen, die den Gesetzgeber bei der Schaffung des § 14 a AdVermiG bewogen haben, darauf zu verzichten, die Kindeseltern und die aufnehmenden Personen mit Strafe zu bedrohen. Der gänzliche Verzicht auf eine Sanktion hat sich - wie die Praxis gezeigt hat - nicht bewährt. Andererseits kann es z.B. die Notlage der Eltern oder der sonst unerfüllbare Kinderwunsch der adoptionswilligen Personen angezeigt erscheinen lassen, das Vergehen milder zu bestrafen oder ganz von Strafe abzusehen. Im zweiten Fall gibt § 153 b StPO die Möglichkeit, von der Erhebung der Anklage abzusehen oder das gerichtliche Verfahren einzustellen.

Zu Nummer 5 (§ 236 StGB)

Die Strafverfolgungsstatistik führt § 236 StGB zusammen mit § 234 StGB und weist für die Jahre 1987 bis 1991 acht bis neun Verurteilungen pro Jahr aus. Die geringe praktische Bedeutung des § 236 StGB deutet darauf hin, daß auch diese Vorschrift nicht mehr den gesellschaftlichen Notwendigkeiten entspricht. Ein Grund hierfür könnte der heute früher einsetzende Ablösungsprozeß der Kinder vom Elternhaus sein. Auch ein Wandel der Moral-

vorstellungen mag zur weitgehenden Bedeutungslosigkeit des § 236 StGB beigetragen haben.

Wesentliche Strafbarkeitslücken sind durch die Aufhebung des § 236 StGB nicht zu erwarten. Hierfür spricht zum einen, daß sich die Nichtanwendung des Strafgesetzes in den fünf neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland seit der Herstellung der Einheit Deutschlands nicht als Mangel erwiesen hat. Der bisherige Anwendungsbereich des § 236 StGB kann darüber hinaus durch solche Strafvorschriften abgedeckt werden, mit denen schon nach geltendem Recht Idealkonkurrenz möglich ist (z.B. § 235 StGB - Kindesentziehung -, § 180 StGB - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger -, § 185 StGB - Beleidigung -).

Zu Nummer 6 (§ 238 StGB)

In § 238 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§§ 235 bis 237" durch die Angabe "§§ 235 und 237" ersetzt. Dies stellt eine Folgeänderung dar, die sich aus dem Wegfall des § 236 StGB ergibt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 100 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO)

Durch die Änderung des § 100 a StPO ist die Telefonüberwachung künftig nur in den Fällen des § 234 Abs. 3 StGB zulässig. Die Neufassung des § 234 StGB macht diese Folgeänderung erforderlich. Nach § 100 a StPO ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf Straftaten beschränkt, die zur Organisierten Kriminalität, zur Bandenkriminalität oder sonst zur Schwerekriminalität zählen. Zu diesen Delikten gehört Kinderhandel nur, wenn die Voraussetzungen des § 234 Abs. 3 StGB vorliegen.

Zu Nummer 2 (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO)

Der Entwurf führt die Nebenklagebefugnis für die Opfer des Menschenhandels nach § 180 b StGB ein.

§ 395 StPO erhielt durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) seine heutige Struktur. Damals wurde der Katalog der Nebenklagedelikte geschaffen, in den auch § 181 StGB (Menschenhandel) aufgenommen wurde. Der strafrechtliche Schutz vor Menschenhandel ist durch das sechsundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) erweitert worden. Durch dieses Gesetz wurde mit § 180 b StGB eine neue Vorschrift gegen den Menschenhandel in das Strafgesetzbuch eingefügt. Zugleich wurden in § 181 StGB die schweren Fälle des

Menschenhandels mit Strafe bedroht. Folgerichtig wäre gewesen, wenn auch in § 395 StPO die strafprozessualen Befugnisse für die Opfer von Menschenhandel angepaßt worden wären. Der Entwurf holt diese seinerzeit unterbliebene Rechtsänderung nach. Das Genugtuungsinteresse der Opfer schweren Menschenhandels nach § 181 StGB ist nicht geringer zu bewerten als das Genugtuungsinteresse der Opfer von Menschenhandel nach dem seit 1992 geltenden § 180 b StGB.

Zu Artikel 4 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG)

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) nimmt das Bundeskriminalamt in bestimmten Fällen mit politischer Bedeutung polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafrechtspflege wahr. Zu diesen Straftaten zählt auch der Menschenraub nach § 234 StGB, wenn er sich gegen den in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) genannten Personenkreis richtet, der Täter aus politischen Motiven handelt oder bundes- oder außenpolitische Belange berührt werden.

In den Fällen des Kinderhandels nach § 234 StGB in der Fassung des Entwurfs besteht kein Anlaß, dem Bundeskriminalamt diese Ermittlungskompetenz zuzuweisen. Deshalb ist § 234 StGB aus dem Katalog der Straftaten, die das Bundeskriminalamt zu Ermittlungen berechtigen, zu streichen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten. Es ist nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuschieben, weil die Rechtsunterworfenen keine Zeit benötigen werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.